

Tierseuchenkasse: Beiträge und Leistungen

Kanton und Bund haben sich zum Ziel gesetzt mit Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen die Gesundheit der Tiere, aber auch der Menschen zu erhalten. Das vorliegende Merkblatt informiert Sie über die zu entrichtenden Beiträge und mögliche Leistungen der kantonalen Tierseuchenkasse

Beiträge an die Tierseuchenkasse¹

Der Tierhalterbeitrag an die Tierseuchenkasse wird seit dem vergangenen Jahr nach einem neuen Berechnungsmodus errechnet. Er wird auf die Grossvieheinheiten (GVE) pro Betrieb abgestützt. Der Beitrag pro GVE beträgt gegenwärtig Fr. 7.-.

Die Beitragszahlung ist für jeden Tierhalter obligatorisch und es besteht eine Meldepflicht. Kleinstbetriebe, vorwiegend Hobbyhalter von Kleinwiederkäuern und Pferden, deren Gesamtzahl an beitragspflichtigen Tieren nicht mindestens 3 GVE ergibt, bezahlen pauschal einen Beitrag von Fr. 30.-- in die Tierseuchenkasse. Die genauen Tierzahlen werden bei diesen Tierhaltern nicht mehr jährlich erhoben. Der Gemeinde-Erhebungsverantwortliche Landwirtschaft führt in diesen Fällen eine Liste mit den gehaltenen Tierkategorien.

Im Übrigen bezahlen sowohl der Kanton Beiträge in der ungefähren Höhe des von den Tierhaltern einbezahlten Betrages sowie die Gemeinden die Hälfte des Kantonsbeitrages in die Tierseuchenkasse. Der Kantonsbeitrag wird jährlich neu bemessen aufgrund der aufgetretenen Ereignisse und den entsprechenden Kosten.

Leistungen der Tierseuchenkasse:

Die Tierseuchenkasse dient zur Finanzierung der Tierseuchenbekämpfung, der Stichproben-erhebungen im Zusammenhang mit Tierseuchen und der Entsorgung der Tierkörper (eingeschlächterte und verendete Tiere).

Bezogen auf die einzelnen Tierarten werden die folgenden Kosten vergütet (Stand 2005):

Rindvieh:

- ◆ Bekämpfungskosten beim Auftreten von Tierseuchen
- ◆ Entschädigung der einzelnen Tiere beim Auftreten von der entschädigungspflichtigen Tierseuchen im konkreten Seuchenfall
- ◆ Stichprobenuntersuchungen
- ◆ Übernahme der Entsorgungskosten von verendeten Tieren ab Hof ab 150kg, Transportkosten
- ◆ Übernahme der Entsorgungskosten von Sammelstellen

Pferde:

- ◆ Bekämpfungskosten beim Auftreten von Tierseuchen
- ◆ Stichprobenuntersuchungen
- ◆ Übernahme der Entsorgungskosten von verendeten Tieren ab Hof ab 150kg, Transportkosten
- ◆ Bereitstellungskosten der Infrastruktur zur Abwicklung von Import- und Exportaktivitäten

Schafe/Ziegen/Lamas/Alpakas/Wild in Gehege:

- ◆ Bekämpfungskosten beim Auftreten von Tierseuchen
- ◆ Entschädigung der einzelnen Tiere beim Auftreten von der entschädigungspflichtigen Tierseuchen im konkreten Seuchenfall
- ◆ Stichprobenuntersuchungen
- ◆ Übernahme der Entsorgungskosten von Sammelstellen

Schweine:

- ◆ Bekämpfungskosten beim Auftreten von Tierseuchen
- ◆ Entschädigung der einzelnen Tiere beim Auftreten von der entschädigungspflichtigen Tierseuchen im konkreten Seuchenfall
- ◆ Stichprobenuntersuchungen
- ◆ Übernahme der Entsorgungskosten von verendeten Tieren ab Hof ab 150 kg, Transportkosten
- ◆ Übernahme der Entsorgungskosten von Sammelstellen

¹ Verordnung über die Festsetzung der Tierhalterbeiträge für die kantonale Tierseuchenkasse (926.712.1)

926.712.1

Verordnung über die Festsetzung der Tierhalterbeiträge für die kantonale Tierseuchenkasse

RRB Nr. 2004/2308 vom 16. November 2004

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 45 und 48 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994¹⁾

beschliesst:

I.

§ 1. Tierhalterbeiträge

Die jährlich zu leistenden Tierhalterbeiträge an die Tierseuchenkasse werden wie folgt festgesetzt:

- a) Für Haustiere der Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung einschliesslich Büffel und Neuweltkameliden (Lamas, Alpakas) sowie in Gehegen gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer 7 Franken je Grossvieheinheit GVE, jedoch mindestens 30 Franken.
- b) Für Bienen 1 Franken je Volk.

§ 2. Verfahren

¹ Der Tierbestand in Grossvieheinheiten GVE berechnet sich auf Grund der Faktoren im Anhang zur Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV) vom 7. Dezember 1998²⁾.

² Als Grundlage für die Beitragsberechnung werden die Tierbestände der jährlichen Agrardatenerhebung verwendet, deren Standort innerhalb des Kantons liegt. Für die Tierhalter besteht eine Meldepflicht.

³ Für Kleinstbetriebe unter 3 Grossvieheinheiten GVE kann auf die Erhebung der effektiven Tierbestände verzichtet werden. Diese haben jedoch die Neuaufnahme der Tierhaltung oder Änderungen in den Tierkategorien den Erhebungsverantwortlichen der Gemeinden innert 3 Monaten zu melden.

§ 3. Inkrafttreten, Aufhebung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Festsetzung der Tierhalterbeiträge für die kantonale Tierseuchenkasse vom 3. September 1996¹⁾. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 27. Januar 2005 unbenutzt abgelaufen.
Publiziert im Amtsblatt vom 11. Februar 2005.

¹⁾ BGS 921.11.

²⁾ SR 910.91.